

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 38 189/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sarah B [REDACTED],
[REDACTED], rue A [REDACTED], P [REDACTED]/F [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
und Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. März 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat der Klägerin wegen einer verfolgungsbedingten reaktiven Depression, die eine Erwerbsminderung von 10 bis 15 % verursacht habe, für die Zeit von 1944 bis 1947 ein Heilverfahren anerkannt, die weiteren von ihr geltend gemachten Ansprüche wegen Gesundheitsschadens jedoch abgewiesen, da die bei ihr ab oder nach 1947 ausgebrochene endogene Psychose nicht auf die Verfolgung zurückgeführt werden könne. Die Vermutung des § 28 Abs. 2 BGG greife nicht ein.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet. Es besteht kein Grund, die Revision zuzulassen.

Mittels der Vermutung des § 28 Abs. 2 BGG kann die endogene Psychose, selbst wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben wären, schon deshalb nicht auf die Verfolgung zurückgeführt werden, weil dieses Leiden nach den getroffenen Feststellungen erst ab oder nach 1947 aufgetreten ist und es sich mithin um eine andere Erkrankung als die reaktive Depression handelt, die alsbald nach dem Ende der Verfolgung in Erscheinung getreten war.

Die Beschwerde beanstandet, daß das Berufungsgerecht sich ohne eigene Nachprüfung der Auffassung des Sachverständigen Dr. L. ■■■■ angeschlossen habe, die depressive Krisenreaktion habe nur bis zum September 1947 bestanden und sei von der psychotischen Erstmanifestation abgehat worden. Damit habe das Berufungsgerecht die ihm selbst obliegende Feststellung der Krankengeschichte des Sachverständigen überlassen. Außerdem sei in dem Gutachten die Frage des Nebeneinanderbestehens und der gegenseitigen Beeinflussung einer depressiven Erlebnisreaktion und einer psychotischen Erstmanifestation ausdrücklich ausgeklammert worden, obwohl nach einem vorliegenden ärztlichen Attest das Depressionsleiden über den September 1947 hinaus fortbestanden habe; das Gutachten enthalte dennoch eine grobe Lücke, die seine Verwertung ausschließe.

Mit diesem Vorbringen kann die Zulassung der Revision nicht erreicht werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 67a ff. OBG geschützt.

Dar Grundrats, daß das Gericht den Sachverhalt selbst festzustellen hat, von dem der bestellte Sachverständige ausgehen soll (BGH RSW 1966, 40 Nr. 39), besieht sich nicht

auf die Tatsachen, zu deren Ermittlung er wegen seiner besonderen Sachkunde herangezogen worden ist. Dazu gehört hier die Feststellung, wann und wie lange die Klägerin an den verschiedenen Krankheiten, von denen sie betroffen wurde, litt. Soweit das Berufungsgericht dabei dem Gutachten des zugezogenen Sachverständigen Dr. L. gefolgt ist, ist dagegen nichts einzuwenden.

Das Berufungsurteil läßt nicht klar erkennen, ob ihm die Auffassung zugrundeliegt, die als verfolgungsbedingt gewertete Depression und die nichtverfolgungsbedingte Psychose seien zeitlich nacheinander aufgetreten, oder ob sie nach der Ansicht des Berufungsgerichts in einer Übergangszeit nebeneinander bestanden haben. In dem Gutachten des Dr. L. wird die Frage nicht ausdrücklich behandelt. Es kann dahingestellt bleiben, ob es angebracht gewesen wäre, dem Sachverständigen zu einer Ergänzung seines Gutachtens darüber zu veranlassen. Wenn das Berufungsgericht das Gutachten ohne eine solche Ergänzung glaubte verwerten und ihm das zeitliche Auseinanderfallen beider Leiden oder das Gegenteil glaubte entnehmen zu können, so hätte es sich damit noch nicht über das Verbot hinweggesetzt, ein mangelhaftes Gutachten zu verwerten (BGH RW 1963, 545 Nr. 12). Sollte es einem etwa gleichzeitigen Bestehen beider Leiden und einer Auswirkung des Zusammenstreffens auf die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit keine Bedeutung beigemessen haben, so würde auch insoweit allenfalls ein

- 5 -

**einfacher Verfahrensfehler vorliegen, der die Zulassung
der Revision nicht rechtfertigen könnte (BGH Urteil vom
18. Januar 1973 – IX ZR 75/70).**

Mai

Wüstenberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)